

Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

der

**Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima
Frankfurt am Main**

SCHOMERUS

Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
der
Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima
Frankfurt am Main

Hamburger Treuhand Gesellschaft
Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zweigniederlassung:
Bülowstraße 66 • 10783 Berlin
Telefon 030 / 2 36 08 86 0 • Telefax 030 / 2 36 08 86 61

Hauptniederlassung:
Deichstraße 1 • 20459 Hamburg
Telefon 040 / 3 76 01-00 • Telefax 040 / 3 76 01-199
info@schomerus.de • www.schomerus.de
Partnerschaft mbB • Amtsgericht Hamburg PR 7

Heide Bley
Rechtsanwältin • Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Jörg Bolz
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • CPA (IL US)
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Kai Comberg
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Karin Häßler
Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Rainer Inzelmann
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Thomas Krüger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Manfred Lehmann
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Max F. Munstermann
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Simon Reinecke
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Dr. Dirk Schwenn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Jasmin Schwunk
Wirtschaftsprüferin

Friedrich Steinert
Wirtschaftsprüfer

Volker Vogt, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

SCHOMERUS

INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
C. Wirtschaftliche Grundlagen und wesentliche rechtliche Veränderungen	9
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
I. Gegenstand der Prüfung	11
II. Art und Umfang der Prüfung	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	18
I. Feststellungen nach § 53 HGrG	18
II. Feststellungen zur Kapitalerhaltung und Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel	18
III. Feststellungen zur Prüfung weiterer Unterlagen	19
G. Schlussbemerkung	21

ANLAGEN

Anlage

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2024	2
Darstellung des Verbrauchsstocks	3
Erträge aus dem Stiftungsvermögen	4
Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder des Verbrauchsstocks	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Allgemeine Auftragsbedingungen	7

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 3. Dezember 2024 der

Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima, Frankfurt am Main
(nachfolgend „Stiftung“)

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt worden. Der Vorstand hat uns daraufhin ohne gesetzliche Verpflichtung den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung nach den §§ 317 ff HGB zu prüfen.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand nach § 12 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel erweitert.

Der Prüfungsauftrag ist weiterhin um die folgenden Aufstellungen und Dokumente erweitert worden:

- Vermögensübersicht, aus der das Stiftungsvermögen und die Rücklagen mit Stand 1. Januar 2024 und Bestand am 31. Dezember 2024 hervorgeht,
- Darstellung des Verbrauchsstocks I samt etwaiger Verbrauchszustiftungen sowie des tatsächlichen Verbrauchs,
- Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
- Eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder des Verbrauchsstocks,
- Eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Prüfung des Vorhandenseins der Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex und der Veröffentlichung auf der Homepage der Stiftung für die letzten fünf Geschäftsjahre.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. IDW Prüfungsstandard 450 n.F. (10.2021) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht richtet sich an die geprüfte Stiftung.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer (Stand 1. Dezember 2021) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt sind.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Bericht ausgewiesenen Berechnungen grundsätzlich gerundet ausgewiesen werden. Da die Berechnungen tatsächlich mit den exakten Werten erfolgen, kann die Addition bzw. Subtraktion von Tabellenwerten zu Abweichungen bzw. Rundungsdifferenzen (€, %, usw.) bei den ausgewiesenen Zwischen- bzw. Gesamtsummen führen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima, Frankfurt am Main:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ***Prüfungsurteil***

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima, Frankfurt am Main, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*

- *erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 12 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes

Wir haben aufgrund § 12 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 12 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgeellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

C. Wirtschaftliche Grundlagen und wesentliche rechtliche Veränderungen

Zweck der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Engagements nicht-staatlicher Akteure für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 und für internationalen Klimaschutz verwirklicht.

Mit Vertrag vom 30. November 2020 hat die Stifterin, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Stiftung Kapital in Höhe von insgesamt 20 Mio € gewährt. Dieser Betrag setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Nicht zum Verbrauch bestimmte Mittel als **Grundstockkapital** in Höhe von 1,0 Mio €,
- **Verbrauchsstock I** in Höhe von 12,5 Mio €,
- Zum Verbrauch bestimmte **Zuwendung in die Rücklagen (Verbrauchsstock II)** der Stiftung in Höhe von 6,5 Mio €.

Das Grundstockkapital ist dauerhaft zu erhalten.

Satzungsgemäß sind vom Verbrauchsstock I in Höhe von 12,5 Mio € mindestens 5 % pro Jahr zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verbrauchen. Der maximal zulässige Verbrauch dieser Position beträgt jährlich 10 % des Verbrauchsstocks über die Erträge der Stiftung hinaus. Im Berichtsjahr wurde ein Betrag in Höhe von 1.250 T€ aus dem Verbrauchsstock entnommen. Unter Berücksichtigung des Übertrags von Minderverbräuchen aus Vorjahren haben sich hierbei keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

Die zum Verbrauch bestimmte Zuwendung in die Rücklagen (Verbrauchsstock II) wurde ebenfalls im Zuge des Stiftungsgeschäftes zugesagt und in vier Trancen ausgezahlt:

	€
Tranche 1	1.000.000,00
Tranche 2	1.834.000,00
Tranche 3	1.833.000,00
Tranche 4	<u>1.833.000,00</u>
	<u><u>6.500.000,00</u></u>

Alle Tranchen wurden in Vorjahren ausgezahlt. Von den Mitteln in Höhe von 6,5 Mio € dürfen pro Jahr maximal 10 % (650 T€) zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verbraucht werden. Der Betrag wurde im Berichtsjahr vollständig ausgeschöpft.

Weiterhin wurden in der Position zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen erfasst. Im Berichtsjahr konnten Zuwendungen in den Verbrauchsstock in Höhe von 20 T€ vereinnahmt werden, ferner wurden 87 T€ verbraucht. Wir verweisen hierzu auf Anlage 5 zu unserem Bericht.

Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat.

Darüber hinaus gab es im Berichtsjahr keine wesentlichen Änderungen der rechtlichen Verhältnisse.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze erstellt worden.

Bei dem Rechtsträger handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung. Somit ist diese nicht verpflichtet, einen Anhang oder einen Lagebericht zu erstellen.

Der Prüfungsauftrag wurde u.a. um die Prüfung auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 12 Abs. 3 StiftG Hessen erweitert. Über die Ergebnisse der Prüfungserweiterungen berichten wir in Abschnitt F.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt B wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand der geprüften Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach den §§ 317 ff HGB und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ausgerichtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Unsere Prüfungsplanung basiert auf dem Verständnis für die Stiftung sowie dessen Umfeld, einschließlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins und den hieraus identifizierten und beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte auf Basis unserer Risikoeinschätzung festgelegt:

- Bewertung des Finanzanlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Periodenabgrenzung und Vollständigkeit des Personalaufwands
- Satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel und Kapitalerhaltung

Das Prüfungsteam wählten wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung aus. Zudem bestimmten wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung, sodass sich ein strukturierter risikoorientierter Prüfungsplan ergeben hat.

Die Stiftung verfügt über ein an die Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasstes internes Kontrollsysteem. Im Rahmen der Prüfung haben wir ein ausreichendes Verständnis für die Prozesse und den Umgang der Stiftungsleitung mit Risiken entwickelt.

Wir haben unsere Prüfungsurteile im Wesentlichen auf aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische und Einzelfallprüfungen) gestützt. Die Prüfungshandlungen erfolgten in Stichproben und umfassten u.a. folgende Prüfungshandlungen:

- Die Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung.
- Die Stiftung hat die Personalabrechnung auf ein Dienstleistungsunternehmen ausgelagert. Entsprechend dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ISA (DE) 402 "Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen" haben wir eine Beurteilung vorgenommen, ob die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens für die Stiftung hinreichend durch das interne Kontrollsysteem, das hierfür eingerichtet ist, überwacht wird.
- Die Prüfung und kritische Analyse der Eröffnungsbilanzwerte.

- Auf die Einholung und Beurteilung von Saldenbestätigungen der Kunden haben wir aufgrund der absoluten Debitorenhöhe zum Bilanzstichtag verzichtet. Von der korrekten Bilanzierung dieser Positionen haben wir uns anhand analytischer Prüfungshandlungen überzeugt.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen überzeugten wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen auf den 31. Dezember 2024 sowie durch geeignete ergänzende Prüfungshandlungen. Die Auswahl der Saldenbestätigungen erfolgte in bewusster Auswahl.
- Von uns benannten Kreditinstituten, mit denen die Stiftung Geschäftsbeziehungen unterhält, haben wir zum Bilanzstichtag Bestätigungen sämtlicher Konten und sonstiger bilanzierungs- und vermerkpflchtiger Sachverhalte eingeholt.
- Die Vollständigkeit der passivierten Rückstellungen analysierten wir auf der Grundlage der während der Prüfung erlangten Kenntnisse und haben zusätzlich die Geschäftsführung der Stiftung und leitende Mitarbeiter befragt. Die Ermittlung der Rückstellungsbeträge haben wir anhand der vorgelegten Datengrundlagen und der angewandten Berechnungsmethoden nachvollzogen.
- Auskünfte von Rechtsanwälten der Stiftung über mögliche Ansprüche Dritter wurden eingeholt.
- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten prüften wir anhand der Sach- und Personenkonten der Buchhaltung nebst Belegen und Inventaren sowie verschiedener von der Stiftung erstellten Abschlussunterlagen (u.a. erläuternde Zusammenstellung zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses).
- Die Erlöse der Stiftung wurden hinsichtlich ihres Realisationszeitpunktes geprüft.

Analytische Prüfungshandlungen (ISA (DE) 520) haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Die Beurteilung unserer Prüfungsergebnisse bildete die Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss, auf deren Basis wir den Bestätigungsvermerk erteilt haben. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstand und den von ihm benannten Mitarbeitern erteilt. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher der Stiftung sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die von der Stiftung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten Daten und der IT-Systeme zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Aufgrund der Rechtsform ist die Stiftung nicht verpflichtet, einen Jahresabschluss zu erstellen, der im Grundsatz die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe entsprechenden Anforderungen an den Jahresabschluss erfüllt. Davon unabhängig hat die Stiftung freiwillig einen solchen Jahresabschluss erstellt.

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen allen für die Rechnungslegung gelgenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und größerenabhangiger, rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Stiftung abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 18. März 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde in der Kuratoriumssitzung vom 26. April 2024 festgestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten hat die Stiftung die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Wir heben insbesondere die folgenden Bilanzierungssachverhalte und Bewertungsgrundlagen hervor:

Die Bewertung des **Finanzanlagevermögens** erfolgt unter Berücksichtigung des Einzelbewertungsgrundsatzes (§ 253 Abs. 1 Nr. 3 HGB) und des gemilderten Niederstwertprinzips (§ 253 Abs. 3 S. 5 HGB). Demnach werden Wertminderungen bei Vermögensgegenständen vorgenommen, bei denen zum Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt.

Das Anlagedepot der Stiftung beinhaltete (vor Wertminderungen) zum 31. Dezember 2024 Anschaffungskosten für **Anleihen** in Höhe von 5.505 T€ sowie **Aktien** in Höhe von 6.345 T€.

Bei **Anleihen** ist, sofern eine Halteabsicht bis zur Endfälligkeit vorliegt, auch bei zwischenzeitlichen Kursschwankungen von keiner voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, da im Regelfall eine Rückführung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der Marktpreise und der Buchwerte zum 31. Dezember 2024 ergeben sich zum Stichtag stille Lasten in Höhe von 102 T€ (Vj.: 282 T€).

Gemäß den Regelungen des IDW RS VFA 2 wird bei **Aktien** von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen, sofern der Buchwert der **Aktien** in den letzten sechs Monaten vor dem Bilanzstichtag permanent um mehr als 20 % unterschritten oder der Durchschnittswert der täglichen Börsen- oder Marktpreise der letzten zwölf Monate den Buchwert um mehr als 10 % unterschritten wurde. Gemäß § 253 Abs. 5 HGB darf der niedrigere Wertansatz nicht beibehalten werden, sofern die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Davon ist auszugehen, wenn die Kurse der **Aktien** bis zum Bilanzstichtag den Anschaffungswert erreicht oder überschritten haben. Die Wertentwicklung der **Aktien** lässt sich folgender Tabelle entnehmen:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Anschaffungskosten zum 31.12.	6.345 T€	5.978 T€
Kumulierte außerordentliche Abschreibungen der Vorjahre	- 266 T€	- 834 T€
Außerordentliche Abschreibungen des Geschäftsjahrs	- 213 T€	- 53 T€
Zuschreibungen (Wertaufholung) früherer Wertminderungen des Geschäftsjahrs auf <u>gehaltene Aktien</u>	72 T€	396 T€
Zuschreibung (Wertaufholung) früherer Wertminderungen des Geschäftsjahrs auf im Berichtsjahr <u>veräußerte Aktien</u>	0 T€	225 T€
Kumulierte außerordentliche Abschreibungen am Ende des Geschäftsjahrs	- 407 T€	- 266 T€
Buchwerte zum 31.12.	5.937 T€	5.712 T€

Durch Veräußerungsgeschäfte von Aktien- und Anleihentiteln wurden im Berichtsjahr Gewinne in Höhe von 17 T€ (Vorjahr: Verluste in Höhe von 355 T€) realisiert. Diese Ergebnisse beeinflussen das laufende Ergebnis der Stiftung und die Entnahme aus dem Verbrauchstock I und II. Demgegenüber sind in den zum Bilanzstichtag gehaltenen Aktientiteln stille Reserven in Höhe von 1.302 (Vj.: 625 T€) enthalten.

Da die handelsrechtlichen Abschreibungen auf Finanzanlagen keinen Verbrauch von Mitteln zur Erfüllung des originären Stiftungszwecks darstellen, wurden diese im **Ergebnisvortrag** für Folgeperioden dargestellt. Der Ergebnisvortrag 2024 entspricht den kumulierten außerordentlichen Abschreibungen am Ende des Geschäftsjahrs (vgl. Tabelle oben).

Veränderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen. Wir weisen in diesem Zusammenhang allerdings auf folgende Ausweisänderungen hin:

Im Berichtsjahr wurde der Ausweis der Positionen im **Eigenkapital** nach den Änderungen durch die Stiftungsrechtsreform an die Neuregelung des IDW RS FAB 5 angepasst. Die ausschließlich redaktionellen Änderungen beziehen sich auf Benennung der Eigenkapitalpositionen. Strukturelle Änderungen innerhalb des Eigenkapitals wurden nicht vorgenommen.

Zur verbesserten Darstellung der Ertragslage der Stiftung erfolgt seit dem Berichtsjahr eine getrennte Darstellung des **Personalaufwandes** nach programmbezogenen und verwaltungsbezogenen Personalaufwendungen. Der programmbezogene Anteil wird neu innerhalb der Programm kosten ausgewiesen. Die Aufteilung des Personalaufwandes erfolgt personenbezogen anhand eines mit dem Stifter festgelegten Maßstab und berücksichtigt die inhaltliche Tätigkeit der jeweiligen Person gemäß der jeweiligen Stellenbeschreibung. In der Gesamtschau stellt sich die Position wie folgt dar:

	2024 T€	2023 T€	Veränderung T€
Löhne und Gehälter	883	794	89
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	179	166	13
	<u>1.062</u>	<u>960</u>	<u>102</u>

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen nach § 53 HGrG

Die im Gesetz und in dem IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

II. Feststellungen zur Kapitalerhaltung und Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel

Gemäß den Regelungen des § 3 Nr. 2 der Satzung ist das Grundstockkapital in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Verantwortung für die Erhaltung des Grundstockkapitals liegt beim Stiftungsvorstand. Wir haben geprüft, ob das Grundstockkapital zum 31. Dezember 2024 in seinem Bestand ungeschmälert erhalten ist.

Das im Rahmen des Stiftungsgeschäftes festgelegte Grundstockkapital beträgt 1,0 Mio €. Seit Gründung der Stiftung wurden außerdem 10 T€ an Zustiftungen geleistet. Zur übrigen Zusammensetzung des Stiftungsvermögens und der Regelungen zum Verbrauchsstock verweisen wir auf Abschnitt C "Wirtschaftliche Grundlagen und wesentliche rechtliche Veränderungen" dieses Prüfungsberichtes.

Das Grundstockkapital ist per 31. Dezember 2024 nominal in vollem Umfang (1.010 T€) erhalten.

Nach dem Ergebnis unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung hat die Stiftung ihre Mittel entsprechend dem Satzungszweck verwendet. Die Prüfung der ordnungsmäßigen, dem gemeinnützigen Satzungszweck entsprechenden Mittelverwendung hat keine Einwendungen ergeben.

III. Feststellungen zur Prüfung weiterer Unterlagen

Wir wurden zur Prüfung folgendender Unterlagen und Aufstellungen beauftragt und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Vermögensübersicht, aus der das Stiftungsvermögen und die Rücklagen mit Stand 1. Januar 2024 und Bestand am 31. Dezember 2024 hervorgeht

Das Stiftungsvermögen und die Rücklagen sind in Anlage 1 ersichtlich und waren originärer Bestandteil der Jahresabschlussprüfung. Unsere Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Darstellung des Verbrauchsstocks

Die Aufstellung (Anlage 3) wurde mit den Sachkonten der Finanzbuchhaltung abgestimmt. Unsere Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Erträge aus dem Stiftungsvermögen

Die Aufstellung (Anlage 4) wurde mit den Sachkonten der Finanzbuchhaltung abgestimmt. Unsere Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder des Verbrauchsstocks

Die Angaben der Aufstellung (Anlage 5), die das Berichtsjahr betreffen, wurde mit den Sachkonten der Finanzbuchhaltung und stichprobenhaft mit den Einzahlungsbelegen abgestimmt. Unsere Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks

Neben den in den Verbrauchstock geleisteten Zahlungen wurden im Berichtsjahr 2 T€ Spenden durch die Stiftung vereinnahmt. Diese sind als eigene Position der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) ausgewiesen. Die Einnahmen wurden stichprobenhaft mit der Finanzbuchhaltung und den Einzahlungsbelegen abgestimmt. Unsere Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Prüfung des Vorhandenseins der Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex und der Veröffentlichung auf der Homepage der Stiftung für die letzten fünf Geschäftsjahre:

Das Vorhandensein der Veröffentlichung wurde im Prüfungszeitpunkt auf der Homepage der Stiftung eingesehen. Unsere Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

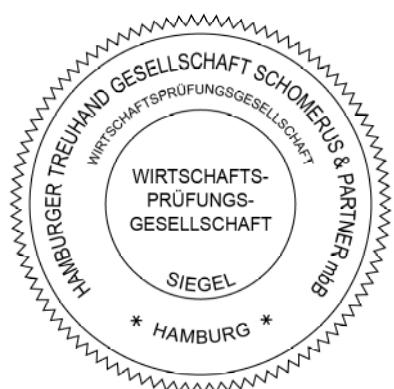
G. Schlussbemerkung

Dieser Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die im Prüfungsauftrag genannten Adressaten. Er darf dementsprechend nicht veröffentlicht oder in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument in Bezug genommen werden. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte gemäß Ziffer 5 der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Dezember 2021 (AAB) unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bedarf. Liegt diese nicht vor, übernehmen wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitigen Pflichten.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dieser Bericht wurde im Original digital signiert. Er ist nur gültig mit den zugehörigen digitalen Signaturen.

Berlin, den 12. März 2025



**Hamburger Treuhand Gesellschaft
Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin**

Steinert

Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Schwunk

Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)

Anlagen

SCHOMERUS

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima, Frankfurt am Main

AKTIVA

	31.12.2024 €	31.12.2023 T€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.914,00	11
II. Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>11.442.461,34</u>	<u>13.082</u>
	...11.455.375,3413.093
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.775,00	0
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>37.842,88</u>	<u>67</u>
	44.617,88	67
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	<u>1.106.307,02</u>	<u>1.574</u>
	...1.150.924,901.641
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	12.913,56	11
	<u>12.619.213,80</u>	<u>14.745</u>

PASSIVA

	31.12.2024 €	31.12.2023 T€
A. Eigenkapital		
I. Grundstockkapital		
1. Errichtungskapital	1.000.000,00	1.000
2. Zustiftungskapital	<u>10.000,00</u>	<u>10</u>
II. Verbrauchskapital (Verbrauchsstock I)	1.010.000,00	1.010
III. Verbrauchskapital (Verbrauchsstock II)	6.842.618,90	8.093
IV. Ergebnisrücklagen (Freie Rücklage)	5.032.405,62	5.749
V. Ergebnisvortrag (Wertminderung Finanzanlagevermögen)	9.953,58	10
	<u>-408.419,67</u>	<u>-267</u>
	12.486.558,43	14.595
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	47.140,71	65
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44.755,57	65
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>31.678,42</u>	<u>20</u>
	76.433,99	85
D. Rechnungsabgrenzungsposten	9.080,67	0
	<u>12.619.213,80</u>	<u>14.745</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2024**Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima, Frankfurt am Main**

	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse	31.015,00	0,00
2. Zuwendungen zur unmittelbaren Vergabe	1.775,00	8.400,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	132.195,74	182.685,93
4. Programmaufwand (Satzungszweck)		
a) Sachaufwand (bezogene Leistungen)	-922.531,26	-836.509,27
b) Personalaufwand	<u>-759.807,35</u>	<u>-666.554,92</u>
	-1.682.338,61	-1.503.064,19
5. Personalaufwand (Verwaltung)	-302.050,56	-293.634,60
6. Abschreibungen	-5.984,02	-7.169,70
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-398.792,35	-655.717,61
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	284.048,14	269.434,92
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-213.584,70	-53.368,00
10. Zuschreibungen auf Finanzanlagen	<u>72.067,32</u>	<u>395.756,63</u>
11. Finanzergebnis	142.530,76	611.823,55
12. Ergebnis nach Steuern	-2.081.649,04	-1.656.676,62
13. Sonstige Steuern	<u>-46.788,91</u>	<u>-43.963,30</u>
14. Jahresfehlbetrag	-2.128.437,95	-1.700.639,92
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-266.902,29	-834.172,63
16. Entnahmen aus dem Verbrauchsstock I	1.250.000,00	1.250.000,00
17. Entnahmen aus dem Verbrauchsstock II	737.098,07	1.018.750,27
18. Einstellungen in die freie Rücklage	<u>-177,50</u>	<u>-840,00</u>
19. Ergebnisvortrag (Wertminderung Finanzanlagevermögen)	<u>-408.419,67</u>	<u>-266.902,28</u>



Darstellung des Verbrauchsstocks I und II 2024

Darstellung des Verbrauchsstocks I und II samt etwaiger Verbrauchszustiftungen sowie des tatsächlichen Verbrauchs						
	Anfangs- bestand	2020	2021	2022	2023	2024
Verbrauchsstock I zum 1.1.	12.500.000 €	12.500.000 €	12.367.025 €	10.668.903 €	9.342.619 €	8.092.619 €
Verbrauchszustiftungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Verbrauch des Geschäftsjahres	-132.975 €	-1.698.122 €	-1.326.284 €	-1.250.000 €	-1.250.000 €	-1.250.000 €
Verbrauchsstock I zum 31.12.	12.367.025 €	10.668.903 €	9.342.619 €	8.092.619 €	6.842.619 €	
	Anfangs- bestand	2020	2021	2022	2023	2024
Verbrauchsstock II zum 1.1.	- €	1.000.000 €	2.727.154 €	4.910.154 €	5.749.404 €	
Verbrauchszustiftungen	1.000.000 €	1.934.000 €	2.833.000 €	1.858.000 €	20.100 €	
Verbrauch des Geschäftsjahres (BMZ)		-206.846 €	-650.000 €	-1.018.750 €	-650.000 €	
Verbrauch des Geschäftsjahres (Dritte)					-87.098 €	
Verbrauchsstock II zum 31.12.	1.000.000 €	2.727.154 €	4.910.154 €	5.749.404 €	5.032.406 €	



Übersicht über die Erträge aus dem Stiftungsvermögen 2024

Dividenden	199.782,42
Zinsgutschriften	84.265,72
Erträge aus Wertpapierverkauf	31.834,32
Summe	315.882,46



Übersicht über die Zuwendung Dritter 2024

Symrise AG	5.000,00
Entega Naturpur Institut gGmbH	5.000,00
Bürkle+Schöck Transformatoren GmbH	250,00
Hermann Menton GmbH	1.000,00
Benny+Cie Capital GmbH	100,00
Schmidmeier NaturEnergie	3.000,00
Marco Schmidt Versicherungen	500,00
Bürkle + Schöck Transformatoren GmbH	250,00
Bell Flavors + Fragrances GmbH	5.000,00
Summe	20.100,00

RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

A. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Name:	Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima
Rechtsform:	Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Sitz:	Frankfurt am Main, Verwaltungssitz in Berlin
Satzung:	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 27. August 2020.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Engagements nicht-staatlicher Akteure für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 und für internationalen Klimaschutz. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen und Motivation zur Entwicklung eigener zertifizierter Projekte für Entwicklung und Klimaschutz sowie zum freiwilligen Erwerb sogenannter CO2-Zertifikate. Mithilfe der über diese Zertifikate erwirtschafteten Erlöse werden Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der dort lebenden Bevölkerung und der Weltklimabilanz betragen.
	Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Organe:	Stiftungsvorstand, Kuratorium sowie die Stifterin KfW und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("BMZ") als Kreationsorgane für die Berufung der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung, Beirat.

B. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Finanzamt: Finanzamt Berlin

Steuernummer: 27/641/10408

Steuerbefreiung: Die Stiftung verfolgt gemäß Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der letzte Freistellungsbescheid zur Körperschaft- und Gewerbesteuer datiert vom 31. Januar 2024 betrifft den Veranlagungszeitraum 2022.

SCHOMERUS

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater - Rechtsanwälte - Wirtschaftsprüfer

Stand 1. Dezember 2021

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Aufträge (insbesondere Prüfung, Steuer- und Rechtsberatung, Geschäftsbesorgung und Prozessführung), die die nachfolgenden Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (mbB) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) für Auftraggeber (im Folgenden: Auftraggeber oder Mandant) erbringen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist:
 - Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Hamburg PR 361)
 - Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg PR 7)
 - Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Charlottenburg PR 691 B)
 - Schomerus Compliance GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg HRB 27694)
 - SCHOMERUS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Amtsgericht Charlottenburg HRB 39577 B)

Die vorstehend genannten Gesellschaften werden nachfolgend im Einzelnen oder gemeinsam als "SCHOMERUS" bezeichnet.

Die Einbeziehung der AAB ist auf Dauer ausgerichtet und erstreckt sich im Rahmen einer dauerhaften Mandatsbeziehung auf alle zukünftigen Aufträge des Mandanten und Rechtsbeziehungen.

- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen SCHOMERUS und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.
- (3) SCHOMERUS ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags sachverständige Personen (u.a. Mitarbeiter), fachkundige Dritte (insbesondere eine der in Abs. 1 genannten Gesellschaften) sowie datenverarbeitende Unternehmen (insbesondere DATEV eG) heranzuziehen.

2. Umfang und Gegenstand des Auftrages/Mandates

- (1) Für den Umfang der von SCHOMERUS zu erbringenden Leistung ist stets der erteilte (Einzel-)Auftrag maßgebend. Mit der Auftragserteilung im anwaltlichen Mandat ist eine steuerliche Beratung nicht verbunden. Eine derartige Beauftragung bedarf vielmehr eines gesonderten Auftrages. Das gleiche gilt bei Erteilung eines Steuerberatungsauftrages hinsichtlich der davon ebenfalls nicht umfassten anwaltlichen Beratung. Die Beratung auch in Fragen ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung, soweit sich nicht aus dem Gegenstand und/oder der Natur des Auftrags etwas anderes ergibt.
- (2) Gegenstand des Auftrags ist stets die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter rechtlicher, steuerlicher oder wirtschaftlicher Erfolg.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist SCHOMERUS nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Forderung hinzuweisen.

3. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, der Mitteilung aller notwendigen oder bedeutsamen Informationen, ggf. auf Aufforderung in schriftlicher Form, sowie der möglichst frühzeitigen und vollständigen Übermittlung notwendiger Unterlagen, verpflichtet. Der Auftraggeber wird SCHOMERUS geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) SCHOMERUS ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Urkunden) als richtig zugrunde zu legen, es sei denn, die Unrichtigkeit ist ohne weitere Nachforschung offenkundig. Dies gilt auch für Buchführungs- und Entgeltabrechnungsaufträge. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich gesondert vereinbart worden ist.
- (3) Auf Verlangen von SCHOMERUS hat der Mandant die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von SCHOMERUS formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- (4) Der Mandant ist verpflichtet, die von SCHOMERUS im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellten Unterlagen und Schriftsätze ohne weitere Aufforderung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit des zu Grunde gelegten Sachverhalts zu prüfen und auf etwaige nicht nur geringfügige Fehler oder Unrichtigkeiten bzw. Lücken unverzüglich hinzuweisen. Dies gilt nicht für Rechtsmeinungen und/oder steuerliche Bewertungen.
- (5) Adressänderungen des Mandanten sind SCHOMERUS unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Mandant dieser Pflicht nicht nach und kommt es insoweit zu Fehlleitungen und/oder Verzögerungen in der Zustellung, die ggf. dann auch zu Rechtsverlusten führen, so haftet SCHOMERUS für hieraus resultierende Schäden nicht, es sei denn, die Adressänderung war offenkundig.

4. Keine Pflicht zu mündlichen Auskünften / Keine Haftung

Telefonische verbindliche Auskünfte werden von SCHOMERUS nicht geschuldet. Soweit SCHOMERUS wunschgemäß gegenüber dem Mandanten telefonische Auskünfte erteilt, so stehen sie als erste und rechtlich noch unverbindliche Einschätzung stets unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung und ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind ebenfalls unverbindlich. Eine Haftung für derartige telefonische Auskünfte oder für schriftliche Entwürfe wird ausgeschlossen.

5. Schutz geistigen Eigentums

Der Mandant steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von SCHOMERUS gefertigten Berichte, Gutachten, Schriftstücke etc. nur für die eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe derartiger beruflicher Äußerungen an einen Dritten bedarf der vorherigen und schriftlichen Zustimmung von SCHOMERUS, es sei denn, der Mandant ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

6. Verschwiegenheit, Datenverarbeitung und -schutz

- (1) SCHOMERUS ist nach Maßgabe der Gesetze zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen und Tatsachen, die SCHOMERUS im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, sowie über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

- (2) Bei der Heranziehung von Dritten (s. Ziffer 1 Abs. 3) hat SCHOMERUS dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit gemäß Abs. (1) verpflichten.
- (3) SCHOMERUS ist befugt, ihnen anvertraute personen- und auftragsbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers bzw. des Auftrags im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung zu nutzen, insbesondere zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte (s. Ziffer 1 Abs. 3) ebenso nutzen zu lassen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind von SCHOMERUS bzw. dem Dritten zu beachten.

7. Haftungsausschluss und Haftung, Ausschlussfristen

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von SCHOMERUS aus dem Auftragsverhältnis (Mandat) auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf EUR 10.000.000 begrenzt („Schadensfall“). Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die von SCHOMERUS vorsätzlich oder oberhalb der einfachen Fahrlässigkeit verursachten Schäden; ferner gilt sie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen SCHOMERUS auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit SCHOMERUS bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche der Antragsteller insgesamt.
- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurück zu führen sind, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

8. Vergütung, Gesamtschuldner, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Sofern keine gesonderte schriftliche Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten getroffen wird, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der Steuerberater und der Rechtsanwälte von SCHOMERUS für ihre Berufstätigkeit nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und somit ggf. nach einem Gegenstandswert. Soweit nach den gesetzlichen Regelungen kein gesetzlicher Gebührentatbestand für den Auftrag einschlägig ist, gilt für die Auftragsdurchführung die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612 Abs. 2 BGB), wobei üblicherweise nach Zeitaufwand das Honorar zu bemessen ist. Das Honorar steht stets der beauftragten Gesellschaft zu. SCHOMERUS weist darauf hin, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten eine höhere oder niedrigere, in gerichtlichen Angelegenheiten eine höhere, als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.
- (2) Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der vereinbarten oder gesetzlichen Vergütung, wenn SCHOMERUS für sie in derselben Angelegenheit tätig wird. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von SCHOMERUS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

- (3) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungs- und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die beauftragte Gesellschaft in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. SCHOMERUS wird den Erstattungs- oder Zahlungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. SCHOMERUS ist befugt, eingehende und dem Mandanten zustehende Zahlungen mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. SCHOMERUS ist berechtigt, angemessene Vorschüsse und Auslagenersatz zu verlangen.

9. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch SCHOMERUS. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 7.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von SCHOMERUS enthalten sind, können jederzeit von SCHOMERUS auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von SCHOMERUS enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von SCHOMERUS tunlichst vorher zu hören.

10. Beendigung des Vertrages

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Mandant das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Das Kündigungsrecht steht auch SCHOMERUS zu, wobei eine Beendigung nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenden Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Kündigung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Kündigung sofort fällig.
- (2) Bei Kündigung des Vertrages durch SCHOMERUS sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf, unmittelbar bevorstehende Terminwahrnehmung). Weist SCHOMERUS im Fall einer Kündigung auf laufende Fristen und notwendige Handlungen des Auftraggebers unter Hinweis der Notwendigkeit einer Beauftragung eines anderen Berufsangehörigen besonders hin, so sind sie von weiteren Tätigkeiten entpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber kann ohne schuldhaftes Zögern eine anderweitige Auftragsübernahme durch Dritte nicht bewirken und erklärt dies unverzüglich schriftlich.

11. Zurückbehaltungsrecht

SCHOMERUS kann die Herausgabe der Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Dokumente und der Handakten verweigern, solange und soweit die Gebührenansprüche nicht vollständig ausgeglichen sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde. Im Übrigen bewahrt SCHOMERUS die Unterlagen gemäß den gesetzlichen Mindestfristen auf, eine längere Aufbewahrung ist nicht geschuldet.

12. Elektronischer Schriftverkehr

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Datensicherheit mittels elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail und Internet versandter Mitteilun-

gen, nicht vollständig zu gewährleisten ist und auf diesem Wege versandte/erhaltene Schreiben, Schriftsätze und Mitteilungen („Unterlagen“) etc. deshalb nicht wirksam vor dem Zugriff unbefugter Dritter und damit vor Missbrauch geschützt werden können. Datenverlust und Computerviren sind daher möglich. SCHOMERUS bietet dem Mandanten die Verschlüsselung des Datenaustausches an.

- (2) Soweit der Mandant von diesem Angebot keinen Gebrauch macht und so weit und solange der Mandant dem Einsatz des elektronischen Schriftverkehrs nicht anderweitig schriftlich oder per Mail widerspricht, gilt: Der wechselseitige Versand und Empfang von Unterlagen erfolgt in Kenntnis der vorstehenden Risiken. SCHOMERUS ist bis auf Widerruf berechtigt, die Kommunikation über Mail und Internet mit dem Mandanten und Dritten zu führen und übernimmt dabei keine Gewähr für Zugang, Vollständigkeit, Richtigkeit sowie rechtzeitige Kenntnisnahme der auf diesem Wege vom Mandanten versandten oder von ihm empfangenen Unterlagen. Nutzt der Mandant diesen Übertragungsweg zur Kommunikation mit SCHOMERUS, hat er sich stets selbst gesondert vom Zugang und dessen Rechtzeitigkeit sowie der Vollständigkeit, der Richtigkeit und vor allem von der persönlichen Kenntnisnahme der von ihm auf diesem Wege versandten Mitteilungen zu vergewissern.

13. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.
- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeföhrten Aufträge des Auftraggebers.
- (4) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiter verwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmten Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (5) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiter verwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (6) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

14. Ergänzende Bestimmungen in Steuersachen

Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass SCHOMERUS hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber SCHOMERUS alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere

Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass SCHOMERUS eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Gebühren- und Haftpflichtstreitigkeiten ist der Kanzleisitz der beauftragten Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig oder nicht etwas anderes vereinbart wird.

16. Streitschlichtung

SCHOMERUS ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

17. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

18. Änderungen und Ergänzungen/fremde AGB

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Fremde AGB, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers, abweichende Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarungen entfalten keinerlei Wirkung.

Hinweise zur Datenverarbeitung

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein Anliegen. Deshalb halten wir uns an die datenschutzrechtlichen Vorgaben, welche sich insbesondere aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018) ergeben.

Nachfolgend informieren wir Sie über die Einzelheiten der von uns durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre diesbezüglichen Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet werden, richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag.

1. Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen, Information zu gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche für die Datenverarbeitung sind gemeinsam:

**Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
(Amtsgericht Hamburg PR 7)

**Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer**
(Amtsgericht Hamburg PR 361)

**Schomerus Compliance GmbH
Steuerberatungsgesellschaft**
(Amtsgericht Hamburg HRB 27694)

Kontaktdaten jeweils:

Deichstraße 1 · 20459 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 37 601-00 Telefax: +49 (0)40 36 601-199
E-Mail: info@schomerus.de

**Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer**
(Amtsgericht Charlottenburg PR 691 B)

SCHOMERUS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Amtsgericht Charlottenburg HRB 39577 B)

Kontaktdaten jeweils:

Bülowstraße 66 · 10783 Berlin

Telefon: +49 (0)30 23 60 88 60 · Telefax: +49 (0)30 23 60 88 66 199
E-Mail: npo@schomerus.de

Information zu gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen:

Die Datenverarbeitung im Rahmen von Mandatsverhältnissen wird ganz oder teilweise von den vorgenannten Gesellschaften gemeinsam erbracht, die hierfür gemeinsame Server und IT-Leistungen nutzen und die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Mittel hierzu gemeinsam festgelegt. Die Gesellschaften gelten daher als „Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ i.S.v. Art. 4 Nr. 7 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 S. 1 DS-GVO.

Wir haben in einer Vereinbarung festgelegt, dass generell die „Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ dafür zuständig ist, unsere Pflichten gemäß der DS-GVO zu erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Rechte der betroffenen Personen und Informationspflichten. In näher festgelegten Einzelfällen kann eine andere Gesellschaft zuständig sein, wenn sie mit dem betreffenden Vorgang am engsten verbunden ist (bspw. als Partei eines bestimmten Vertrages).

Jegliche Anliegen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und Ihren Rechten als betroffene Person können Sie selbstverständlich an jede unserer Gesellschaften bzw. Ihre jeweiligen Ansprechpartner und/oder unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) richten.

Unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) erreichen Sie unter:

Frau Carola Sieling
Technologiewerft GmbH
c/o Kanzlei Sieling
Gurlittstraße 24
20099 Hamburg

E-Mail: datenschutz@schomerus.de

2. Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Zwecke sowie Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, insbesondere berechtigte Interessen unsererseits

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns erfolgt in erster Linie aufgrund eines Auftrags (Mandatierung) und zum Zwecke der Erfüllung des entsprechenden Vertrages. Daneben kann eine Datenverarbeitung auch aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung und/oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erfolgen.

a) Zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Vertragserfüllung infolge der Aufträge (Mandatierungen), die einer der nachfolgenden Gesellschaften erteilt werden:

Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Hamburg PR 361)

Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg PR 7)

Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Charlottenburg PR 691 B)

Schomerus Compliance GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg HRB 27694)

SCHOMERUS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Amtsgericht Charlottenburg HRB 39577 B)

Ebenso kann eine Datenverarbeitung zu dem Zweck erfolgen, vorvertragliche Maßnahmen durchzuführen, die zur Anbahnung bzw. zum Abschluss eines derartigen Auftrages bzw. Mandatsverhältnisses notwendig sind.

Gegenstand der Aufträge ist insbesondere die Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung, Geschäftsbesorgung und Prozessführung. Für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung und der insoweit erforderlichen Datenverarbeitung ist stets der erteilte (Einzel-)Auftrag maßgebend. Die weiteren Einzelheiten zu den Zwecken der jeweils erforderlichen Datenverarbeitungen können Sie daher den zugehörigen Vertragsunterlagen und Auftragsbedingungen entnehmen.

Wenn Sie uns mandatieren, erheben wir typischerweise folgende Informationen:

Anrede sowie Vor- und Nachname, Anschrift, eine gültige E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) sowie Informationen, die für die Erfüllung des Mandats notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um Sie als unseren Mandanten identifizieren zu können, um Sie angemessen beraten und vertreten zu können, zur Korrespondenz mit Ihnen, zur Rechnungsstellung und zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) DS-GVO

b) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Soweit Sie uns gegenüber eine Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere Zwecke gegeben

haben, begründet diese Einwilligung die Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Verarbeitung. Dies gilt auch bzgl. der Verarbeitung sogenannter besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Da jede Einwilligung sich auf einen oder mehrere individuelle Verarbeitungs-zwecke bezieht, können diese nicht allgemeinverbindlich beschrieben werden. Diese Zwecke werden daher im Zusammenhang mit der Erteilung der jeweili-gen Einwilligung erläutert.

Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (auch dann, wenn Sie die Einwilligung bereits vor der Geltung der DS-GVO erteilt haben). Der Wider-ruf einer Einwilligung gilt für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit von Da-tenverarbeitungen unberührt bleibt, die aufgrund Ihrer Einwilligung und vor de-rem Widerruf erfolgt sind.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a) DS-GVO Art. 9 Abs. 2 Buch-stabe a) DS-GVO (bei Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezoge-ner Daten)

c) Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, soweit berechtigte Interessen vorliegen, bspw. in folgenden Fällen:

- Direktwerbung

Sofern eine Mandatsbeziehung besteht, nutzen wir die Kontaktdaten von Mandanten ggf. zu Zwecken der Direktwerbung, bspw. für eigene Veran-staltungen. Dies dient dem berechtigten Interesse, im Rahmen bereits be-stehender Kunden- bzw. Mandatsbeziehungen weitere eigene Angebote zu bewerben. Soweit Sie der Datenverarbeitung zum Zwecke der Direkt-werbung widersprechen, erfolgt diese jedoch nicht mehr.

- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann erfolgen, soweit dies erforderlich ist, um Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen. Dies kann auch der Fall sein, wenn die Verarbeitung für die Verhinderung von Betrug erforderlich ist. Soweit eine solche Erforderlichkeit besteht, liegt ein berechtigtes Interesse an der entsprechenden Datenverarbeitung vor, da ansonsten die Wahrnehmung der betreffenden Rechte verhindert würde.

- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des Hausrechts

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann erfolgen, soweit dies zur Gewährleistung bzw. Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit und des Hausrechts erforderlich ist. Sowohl die IT-Sicherheit als auch das Haus-recht haben den Zweck, eine reibungslose Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und den Schutz der vorhandenen Daten und Mandatsgeheimnisse zu sichern. Insoweit besteht ein berechtigtes Interesse wie auch eine ent-sprechende Verpflichtung unsererseits.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO

3. Empfänger von Daten bzw. Kategorien von Empfängern

Innerhalb unserer Gesellschaften erhalten diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der uns erteilten Auf-träge bzw. darauf bezogener vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung unse-rer rechtlichen Verpflichtungen, zur Erfüllung unserer berechtigten Interessen und/oder zur Erfüllung der von Ihrer Einwilligung umfassten Zwecke benötigen. Dazu gehört auch ein Zugriff der Mitarbeiter der IT-Abteilung zu dem Zweck, die Funktionalität der Systeme und damit die Erfüllung der uns erteilten Auf-träge wie auch die IT-Sicherheit zu gewährleisten. Ferner kann auch ein Zugriff durch die Schomerus Service GmbH zu Zwecken der Direktwerbung, bspw. für eigene Veranstaltungen oder Newsletter, erfolgen.

Darüber hinaus erhalten von uns eingesetzte Dienstleister bzw. Erfüllungsge-hilfen Zugriff auf personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist und soweit sie sich uns gegenüber zur Verschwiegenheit und Einhaltung der Vertraulichkeit sowie zur Wahrung des Berufs-/Mandatsgeheimnisses verpflichtet haben. Insbesondere sind dies Dienstleister bzw. Erfüllungsgehilfen in den Kategorien IT-, Software- und Netzwerkdieneleistungen, Telekommunikation, Aktenarchivierung, Papier- bzw. Aktenvernichtung, Logistik.

Als Berufsgeheimnisträger sind wir zur Verschwiegenheit bzgl. aller mandats-bezogenen Informationen verpflichtet. An weitere Empfänger werden Daten daher nur dann weitergegeben, wenn wir dazu gesetzlich verpflichtet sind oder wenn Sie hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben.

4. Übermittlung von Daten an Drittländer oder internationale Organisa-tionen

Eine Übermittlung von Daten an Drittländer (d.h. solche, die nicht zur EU oder zum EWR gehören) oder an internationale Organisationen findet grundsätzlich nicht statt.

Ausnahmsweise kann eine solche Datenübermittlung stattfinden,

- wenn Sie in diese Übermittlung ausdrücklich eingewilligt haben,
- soweit dies zur Erfüllung eines Vertrages zwischen uns und Ihnen erfor-derlich ist oder aber zum Abschluss bzw. zur Erfüllung eines Vertrages, der in Ihrem Interesse zwischen uns und einem Dritten geschlossen wer-den soll (bspw. bei Mandaten mit Auslandsbezug),
- soweit eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht (bspw. steuerrechtliche Meldepflichten), oder
- soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

5. Speicherdauer bzw. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Eine Speicherung personenbezogener Daten erfolgt zunächst solange, wie dies zur Erfüllung des betreffenden Auftrags erforderlich ist. Darüber hinaus kann eine längere Speicherung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen notwen-dig sein, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer (zehn Jahre nach Beendigung des Auftrags) und für Rechtsanwälte (sechs Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde) sowie von handels- oder steuerrechtlichen Aufbe-wahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenord-nung (AO), die eine Speicherung von bis zu zehn Jahren vorsehen.

Weiterhin kann eine längere Speicherung bei Mandaten erfolgen, die als Dau-erauftrag erteilt werden; insoweit werden Daten, die für mehrere Einzelaufträge benötigt werden können, für die Dauer des gesamten Auftragsverhältnisses gespeichert.

Zudem kann eine längere Speicherung erfolgen, soweit dies zur Geltendma-chung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, bspw. zur Sicherung von Nachweisen. Die Dauer der Speicherung hängt in diesen Fällen von der gesetzlichen Verjährungsfrist des betreffenden An-spruchs ab. Diese beträgt regelmäßig drei Jahre, gerechnet ab dem Ende des-jenigen Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Soweit keine Speicherung aus einem der vorgenannten Gründe mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.

6. Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die fol-genden Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personen-bezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Beste-hen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.

- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung von Daten zu Ihrer Person zu verlangen, die bei uns unrichtig gespeichert sind, oder deren

Vervollständigung zu verlangen, soweit sie bei uns unvollständig gespeichert sind.

- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, soweit die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber die Löschung der Daten ablehnen, soweit wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder soweit Sie gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

- Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) bzw. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DS-GVO)

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen, sofern diese nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG 2018)

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

Zudem haben Sie ein

Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)
Wenn wir Daten zu Ihrer Person aufgrund berechtigter Interessen verarbeiten, können Sie dem aus Gründen widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.
Außerdem können Sie einer Datenverarbeitung widersprechen, wenn wir diese zu Zwecken der Direktwerbung vornehmen.

Zur Ausübung Ihrer Rechte nutzen Sie am besten die Kontaktadressen unserer Datenschutzbeauftragten (s.o. Ziffer 1.). Sie können sich aber auch über alle weiteren Kontaktadressen gemäß Ziffer 1. an uns wenden.

7. Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten, Erforderlichkeit der Bereitstellung für einen Vertragsabschluss, mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung

Soweit Sie uns einen Auftrag erteilen, müssen Sie uns aufgrund entsprechender vertraglicher Mitwirkungspflichten diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung des Auftrages selbst erforderlich sind. Welche Daten insoweit im Einzelnen bereitgestellt werden müssen, hängt vom Inhalt des jeweiligen Auftrages ab.

Darüber hinaus ist es bereits für den Vertragsschluss erforderlich, dass Sie uns die unter Ziffer 2. a) beschriebenen Daten zur Verfügung stellen, die zur Begründung und Durchführung der Mandatsbeziehung erforderlich sind.

Ohne die Bereitstellung der entsprechenden Daten können wir keinen Vertrag mit Ihnen schließen bzw. unsere vertraglichen Pflichten nicht erfüllen und Ihren Auftrag nicht ausführen.